

Werner Führer:

Luthers Amtsverständnis

Herausforderung für die Kirche von heute – Ermutigung für die Kirche von morgen

I.

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland beobachten wir eine Distanzierung vom Amt der Kirche und einen inneren Rückzug der Amtsträger von ihrem Amt. Aber dieser Rückzug beruht nicht auf Angriffen, die von außen gekommen wären. Er ist vielmehr im Innenraum der Kirche selbst entstanden, wurde auf Pfarrkonferenzen vorbereitet, von Landeskirchenämtern gutgeheißen und schließlich von Synoden gebilligt. Es sind die Amtsträger selbst, die diesen Prozess der Infragestellung des Amtes der Kirche steuern und durchführen. Doch sie argumentieren und handeln nicht aus Wahrheitsgewissheit, sondern aus einer – oft schlecht verdeckten – Unsicherheit heraus.

Theologisch pflegt man sich dabei vor allem auf das Schlagwort vom Priestertum aller Gläubigen zu berufen. Aber dafür fehlt, wie zu zeigen sein wird, die biblische Grundlage. Die Gläubigen wollen im übrigen vieles sein, modern, emanzipiert, aber eins gewiss nicht, nämlich Priester. Sie wissen weder, was Priestertum ist, noch wollen sie es wissen. Das gilt ihnen als „katholisch“. Es sind nur die Professoren, Pfarrer und Kirchenämter, die nicht müde werden, vom Priestertum aller Gläubigen zu reden.

Auf die gegenwärtige Situation komme ich am Schluss zurück. Nun gilt es erst einmal darzulegen, was unter dem Amt der Kirche zu verstehen ist. Ich lasse mich dabei von Luther leiten. Der mir gesetzte zeitliche Rahmen erlaubt es mir allerdings nicht, in die detaillierte Interpretation einschlägiger Schriften einzutreten. Das habe ich an anderer Stelle getan.¹ Heute biete ich eine Zusammenfassung in drei Thesen, zu denen ich Erläuterungen gebe.

II.

1. *Amt* ist kein biblischer Begriff. Bei Luther ist *Amt* ein Nomen, das eine Beziehung ausdrückt, also ein relationaler Begriff. Mit ihm wird die verantwortliche Wahrnehmung eines konstant auszuübenden institutionalisierten Dienstauftrages bezeichnet.

¹ W. Führer, *Das Amt der Kirche. Das reformatorische Verständnis des geistlichen Amtes im ökumenischen Kontext*, Neuendettelsau 2001; ders., *Die Erneuerung des geistlichen Amtes, Confessio Augustana II/2005*, 13-19; ders., *Reformation ist Umkehr. Rechtfertigung, Kirche und Amt in der Reformation und heute – Impulse aus kritischer Gegenüberstellung*, Göttingen 2016.

1.1. Etymologisch geht *Amt* auf das keltisch-lateinische *ambactus* (Hofhöriger) zurück. Im germanischen Sprachraum ist das aus *ambactus* abgeleitete Wort *Amt* zu einem festen Begriff der Rechtssprache geworden. Es bezeichnet die Dienstleistung, die einem Untergebenen zu dauerhafter Besorgung aufgetragen war. Für sie war er gegenüber seinem Herrn – oder später der Behörde – verantwortlich.

1.2. Grundlegend für den Sprachgebrauch in Kirche und Theologie ist Isidor von Sevilla (um 560-636), *De ecclesiasticis officiis* (PL 83, 737 ff) geworden. Er hat den Begriff *officium* auf die geistlichen und administrativen Aufgaben bezogen, die der Kirche gestellt sind.

1.3. Der von Luther bevorzugte Sprachgebrauch ist lat. *ministerium verbi* (*divini*), *ministerium ecclesiasticum* oder *ecclesiae* und *officium verbi* (*dei*); deutsch *Am(p)t*, *Predigtamt* und *Dienst*. Die Verwendung ist vom Kontext abhängig. So hat Luther *diakonia* in 2. Kor 5, 18 mit *Amt* übersetzt, weil die Ausrichtung des „Wortes von der Versöhnung“ (5, 19) von dem Auftraggeber sowie von dem Inhalt und der Form des Auftrages her geurteilt ein öffentliches Amt ist, reden die „Botschafter“ doch nicht in eigenem Namen, sondern „an Christi Statt“ (5, 20). „Dienst“ ist die Verkündigung in ihrem Vollzug, und zwar in doppelter Ausrichtung: an den Gnadenmitteln einerseits und für die Gemeinde andererseits. *Dienst* kann die Wortbedeutung von *Amt* erläutern, aber das Wort selbst nicht ersetzen.

2. Luthers Amtsverständnis ist organisch aus seinem theologischen Denkansatz erwachsen. Es ergibt sich konsekutiv aus dem durch Schriftauslegung wiederentdeckten Evangelium. Seine Amtsauffassung ist klar und eindeutig.

2.1. Luther hat nicht um das Amt, sondern um das Evangelium von der Gerechtigkeit Gottes gerungen. Entsprechend ist für sein Amtsverständnis nicht eine einzelne Bibelstelle, auch nicht die amtsrelevanten biblischen Belege in ihrer Gesamtheit, sondern das Evangelium selbst grundlegend. Auf der Basis des von ihm ab 1515/16 ausgelegten Römer- und Galaterbriefes hat Luther amtsrelevante Bibelstellen wie 2. Kor 5, 18-21, von ihm im Horizont von Gal 3, 13 interpretiert, und den Missionsbefehl Mt 28, 18-20 sowie andere Belege, zum Beispiel 1. Kor 12, 28 oder Eph 4, 11, aufgenommen. Auch die Rezeption einschlägiger Belege aus den Pastoralbriefen ist auf dieser Grundlage geschehen. Luthers Amtsauffassung ist biblisch wohlfundiert, aber sie ist nicht biblizistisch, sondern durch und durch vom Evangelium bestimmt, also evangelio-zentrisch.

2.2. Bei der Auslegung von Gal 1, 11 f. 1519 definiert Luther das Evangelium als „die gute Botschaft und Verkündigung des Friedens von dem Sohn Gottes, der Fleisch geworden ist, gelitten hat und wieder auferweckt ist durch den Heiligen Geist zu unserem Heil“ (WA 2, 467, 12 f. Aus dem Lateinischen übersetzt. S. a. zu Röm 1,3 f. WA 56, 168, 33 ff). Daraus folgt, dass für das Evangelium die Mündlichkeit charakteristisch ist, die ein Amt erfordert, in dessen Zentrum die Verkündigung steht. Ferner wird daraus deutlich, daß der

Inhalt der Verkündigung ein eindeutiger und bestimmter ist: Christus, der Sohn Gottes, Mensch geworden, gekreuzigt und auferstanden „zu unserem Heil“. Durch die Verkündigung des Evangeliums, neben dem es „kein anderes gibt“ (Gal 1, 7), wird der „Frieden mit Gott durch unseren Herrn Jesus Christus“ (Röm 5, 1) gestiftet. Auf dieser vom Evangelium gelegten Grundlage und in diesem vom Evangelium gesetzten Bezugsrahmen steht das Amt der Kirche nach reformatorischem Verständnis. Wo immer dieser Bezugsrahmen missachtet wird, dort ist dem sachgerechten Nachvollzug von Luthers Amtsauffassung von vornherein der Boden entzogen.

2.3. In der Begründung des Amtes durch das Evangelium liegt die entscheidende Wende im Verständnis des Amtes beschlossen. Denn durch diesen Begründungszusammenhang ist vorentschieden, dass unter dem Amt der Kirche das Verkündigungsammt und nicht ein Priesteramt oder ein von der Verkündigung und Lehre gelöstes Leitungsammt zu verstehen ist. Das Amt ist vielmehr der Niederschlag des endzeitlichen Heils-, Sendungs- und Berufungsgeschehens Gottes, in dessen Zentrum der Sohn Gottes steht (s. Gal 4, 4 f.; Röm 8, 3 f).

2.4. Luthers Amtsauffassung schließt eine Negation ein und führt zu einer Neupositionierung.

2.4.1. Die Negation besteht in dem Bruch mit der Zweiständelehre. Dieser wurde in der Adelschrift 1520 vollzogen: „Alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes, und es ist unter ihnen kein Unterschied als allein des Amtes halber“ (WA 6, 407, 13 ff). Luther begründet das mit dem Argument, dass allein die Taufe, das Evangelium und der Glaube geistlich machen (407, 18 f). Darin schlägt sich der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis nieder, dass die Beziehung zu Gott, in der das Heil des Menschen beschlossen liegt, allein in dem Glauben an das Evangelium zur Entscheidung kommt und dass dieser Glaube und die Taufe in Gottes endzeitliches Volk eingliedern. In dieser Argumentation ist die Negation des Priesterstandes als eines besonderen sakramentalen Standes sowie des Sakraments der Priesterweihe enthalten. Der Klerus ist „erfunden“ (407, 10); der „Character indelebilis“ ist „erdichtet“ (408, 22). Damit ist eine gewichtige kirchengeschichtliche Zäsur, ein wirklicher Bruch vollzogen.

2.4.2. Die Neupositionierung besteht – in Analogie zur Wiederentdeckung des Evangeliums – in einer höchst positiven Würdigung des Apostelamtes. In dem Amt der Kirche hat Luther das Nachfolgeamt des Apostolats gesehen. Ebenso Melanchthon und später Calvin. Dazu ein Beleg aus den Bekenntnisschriften, nämlich aus Melanchthons *Tractatus de potestate papae* (1537): „(Wir) haben ... ein(e) gewisse Lehre, dass das Predigtamt vom (all)gemeinen Beruf der Apostel herkommt“ (BSLK 474, 8 ff). Zum sachgerechten Verständnis muss man sowohl die Gemeinsamkeit als auch den Unterschied zwischen Apostolat und kirchlichem Amt betrachten. Aber das gehört schon zur Näherbestimmung des Amtes.

3. Nach der terminologischen Klärung in der 1. These und der Betonung der Eingebundenheit von Luthers Amtsverständnis in sein theologisches Denken in der 2. These folgt nun 3. die Definition des Amtes: Das kirchliche Amt ist Christi eigenes Amt, eingesetzt zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente. Es ist der Kirche anvertraut, damit sie es durch die Ordination an zuvor geprüfte Menschen übertrage, die es in der Bindung an die Heilige Schrift in der Vollmacht des Wortes Gottes öffentlich zum Heil der Welt und zur Ehre Gottes ausüben. Das Amt steht in der Nachfolge des Apostolats, setzt diesen aber nicht fort, sondern als unabdingbar voraus. Es ist göttlichen Rechts; seine Hauptinstitution ist das (Bischofs-)Pfarramt; die Hauptfunktionen sind Verkündigung, Lehre, Sakramentsverwaltung und Seelsorge.

3.1. Es ist ein oft übersehener, aber zentraler Aspekt, dass das kirchliche Amt Christi eigenes Amt ist. Dazu drei Belege. Erstens: „Christus ist der Herr, dessen die Ämter sind“ (WA 22, 184, 8); Gott gibt dazu seine Kräfte und der Heilige Geist seine Gaben (184, 9 f). Sodann: „Ich habe oft gesagt, dass das Predigtamt nicht unser Amt, sondern Gottes ist. Was aber Gottes ist, das tun wir nicht, sondern er selbst durch das Wort und Amt als seine eigene Gabe und Geschäft.“ (WA 32, 398, 25 ff) Daraus ergibt sich – drittens – die Notwendigkeit der Prüfung: „Schau darauf, dass er das Pfarramt innehat, welches nicht sein, sondern Christi Amt ist“ (WA 38, 243, 22 ff). In der Verkündigung des Evangeliums wird wohl über Christus geredet, aber es ist Christus selbst, der dadurch redet und handelt (s. WA 56, 523, 16-30). Christus ist „allein der einige, rechte, ewige Täufer“ (WA 38, 239, 29). Er ist „selbst der Speiser“, der „uns seinen Leib und Blut“ im Abendmahl „gibt“ (WA 38, 246, 26 ff). Notabene: Christus allein, dem gekreuzigten, auferweckten und erhöhten Herrn, gehört das Amt der Kirche. Durch es redet und handelt er.

3.2. Das Amt ist von dem dreieinigen Gott, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, der zu Israel durch die Propheten geredet und sich abschließend in seinem Sohn Jesus Christus offenbart hat, „eingesetzt“. Luther hat das in der Adellsschrift 1520 (WA 6, 441, 24 f), aber ebenso in ekklesiologischen Spätschriften (z. B. WA 50, 633, 3 f) ausdrücklich hervorgehoben. Die denkbar stärkste Unterstreichung des Stiftungsgedankens findet sich in dem Traktat *Eine Predigt, dass man Kinder zur Schule halten solle* (1530). Der mehrmals variierte Spitzensatz über das Amt lautet, „dass der geistliche Stand von Gott eingesetzt und gestiftet ist – nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem teuren Blut und bitteren Tod seines einzigen Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus“ (WA 30 II, 527, 14-17). Analog zur Begründung des Amtes durch das Evangelium selbst anstatt durch einzelne Schriftstellen führt Luther auch die Einsetzung und Stiftung des Amtes nicht auf einzelne Schriftstellen, sondern auf deren Summe, nämlich auf den soteriologischen Ertrag der Sendung Jesu Christi zurück: auf das Für-uns seines Todes und seiner Auferstehung.

3.2.1. Hier ist zu beachten: Mit dem Terminus „geistlicher Stand“ fällt Luther nicht etwa in die vorreformatorische Zweiständelehre zurück. Im Kontext des Traktats ist vielmehr der geistliche Stand als eigener Berufsstand im Unterschied zu den weltlichen Berufen gemeint. Diese Aussage gehört also in den Zusammenhang der Lehre von den zwei Regimenten und Reichen und in die Dreiständelehre.

3.2.2. Der Stiftungsgedanke hat grundlegende Bedeutung. Durch ihn wird hervorgehoben:

- Dass nicht die Kirche, sondern Gott selbst das Wort von der Versöhnung unter uns aufgerichtet hat (2. Kor 5, 19).
- Dass der Verkündigungsauftrag nicht von der Kirche, sondern von dem auferstandenen Herrn gegeben wurde (Mt 28, 19) und gegeben wird.
- Dass die Wirksamkeit der Verkündigung nicht von kirchlichem Aktivismus abhängig ist, sondern von der Verheißung der Gegenwart Christi und dem Wirken seines Geistes (Mt 28, 20).

3.3. Nach Artikel V der Confessio Augustana (1530) besteht die Aufgabe des Amtes in der lauterer Evangeliumsverkündigung und evangeliumsgemäßen Sakramentsverwaltung (BSLK 58, 3 f). Diese Aufgabe wird durch die Auslegung der Heiligen Schrift im Spannungsfeld von äußerer und innerer Klarheit der Schrift in Lehre, Unterweisung, Verkündigung, Seelsorge und Leitung durch die Unterscheidung zwischen Geist und Buchstabe, Gesetz und Evangelium, Reich Gottes und Reich der Welt, Christperson und Weltperson wahrgenommen. Durch das an das Evangelium und die Sakramente gebundene Amt kommt die Passion und Auferstehung Jesu Christi „in Gebrauch“ (WA 34 I, 319, 17). Denn infolge der Einheit von Wort und Tat der Versöhnung „(hängt) die ganze Gerechtigkeit des Menschen, die zum Heil führt, an dem Glauben an das Wort“ (WA 56, 415, 22 f; Übers.). Das Amt ist also notwendig um der Heils- und Gnadenmittel willen und wird inhaltlich durch den Dienst an ihnen und mit ihnen bestimmt. Das Amt ist deshalb schlechthin unverzichtbar, weil „kein Leben außer diesem Wort und Sohn Gottes (ist)“ (WA 10 I, 1, 198, 22 f.).

3.4. Das Amt, das Christus gehört, wie diesem die Heils- und Gnadenmittel gehören, ist der Kirche von den Aposteln überkommen. Es setzt den Apostolat nicht fort, sondern als abgeschlossen voraus. Gerade dadurch aber, dass es ihn als das von Christus gelegte Fundament voraussetzt, setzt es ihn durch die Bindung an die Botschaft der Apostel mit der Auslegung des apostolischen Evangeliums fort. „Die Diener der Kirche haben dasselbe Mandat, das die Apostel hatten, sind Botschafter an Christi Statt und Nachfolger des Apostel-Dienstes. Nicht aber sind sie Nachfolger der Apostel-Personen, weil sie das Amt weder in der unmittelbaren, persönlichen noch in der normierenden Weise, wie diese, empfangen haben. Für die Wahrheit und Wirkungskraftigkeit ihres Tuns bürgt ... die Schriftmäßigkeit desselben.“²

² Th. Harnack, Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment, 1862, Nachdr. Gütersloh 1947, 43 (§ 87).

3.5. Wie die Apostel an das Evangelium als das Selbstwort Jesu Christi gebunden waren, so sind die kirchlichen Amtsträger wiederum an das von den Aposteln überkommene Evangelium gebunden. Weil der Apostolat auf Gottes endzeitlicher Sendung beruht und die unmittelbare Stiftung Jesu Christi darstellt, besteht er aus göttlichem Recht (WA 59, 465, 1005 f; s. a. WA 39 I, 47, 39). Durch die Bindung an das biblische Evangelium stellt sich das Amt der Kirche in die Lehr- und Verkündigungssukzession der apostolischen und nachapostolischen Zeit hinein. In dieser Bindung kommt die Autorität des Kyrios Jesus Christus über das Amt und zugleich immer wieder aufs neue *durch* das Amt zur Geltung. In der Ausschließlichkeit der Bindung an das Evangelium, in der das Schriftprinzip der Reformation zur Anwendung kommt, gründet die Legitimität des Amtes, aber auch seine Freiheit und Unabhängigkeit von jeder Autorität, die nicht auf göttlichem Recht beruht. Auf diesen Ansatz geht der Konflikt mit dem Papsttum zurück, aber vor allem die Erneuerung der Kirche und des Amtes, das an der Freiheit des Evangeliums partizipiert. Das Amt ist weder „ein Hofdiener“ noch ein „Bauernknecht“, sondern allein Gott zu Gehorsam verpflichtet (WA 31 I, 198, 12-15). Es steht allein auf göttlichem „Beruf und Befehl“ (WA 31 I, 211, 19; s. a. WA 19, 233, 6 f). Darin liegt seine unvergleichliche Würde begründet.

3.6. Das Wort Gottes ist es, „dorauff das ampt gestift ist“ (WA 47, 193, 5). Es ist Grundlage, Inhalt, Norm und Maßstab des Amtes in allen seinen Funktionen. „Wenn einem das Amt der Verkündigung des Wortes verliehen wird, so werden ihm alle Ämter (der Kirche) verliehen ... Es ist das höchste unter allen, nämlich das apostolische Amt, das den Grund für alle anderen Ämter legt.“ (WA 12, 191, 6 f. 9 f; Übers.) Im Wort Gottes liegt die Vollmacht des Amtes beschlossen. Diese wird durch die die Schrift auslegende Verkündigung und Lehre entbunden und verdichtet sich in der Anwendung der Schlüsselgewalt. Sie ist keine jurisdiktionelle, sondern eine proklamatorische Gewalt. Die Vollmacht (*potestas*) umfasst die Absolutions-, Konsekrations- und Lehrgewalt. Sie ist keine freischwebende, sondern eine durch Gottes Wort begrenzte Vollmacht, innerhalb dieser Grenze aber unbegrenzt gültig und wirksam. Mit ihr wird von den Verderbensmächten entbunden, die Vergebung der Sünden aus Gnade allein zugesprochen und der Gottlose um Christi willen gerechtfertigt. Darin ist der Inbegriff der Amtsausübung zu sehen.

3.7. Das an das *verbum externum* der Heiligen Schrift gebundene *officium externum* ist das Verkündigungs- oder Predigtamt. Dieses ist als das Nachfolgeamt des Apostolats das *eine* Amt, das auf der Einsetzung Christi beruht. Aufgrund dieser Einsetzung besteht es aus göttlichem Recht. Es wird in der ausschließlichen Bindung an das Mandat Christi ausgeübt (Mt 28, 18-20).

3.7.1. Zur sachgerechten Erfassung von Luthers Amtsverständnis ist es von entscheidender Bedeutung, die Singularität des Amtes zu verstehen. Es gibt *ein* Amt in Entsprechung zu dem einen Evangelium, wie wiederum das

eine Evangelium dem einen Christus entspricht. Für Luther war das klar; in der Forschung herrscht darüber Unklarheit. An Apg 6 kann man sich deutlich machen, was gemeint ist. Die von Christus selbst eingesetzten Apostel setzen ihrerseits „Armenpfleger“ ein. Die Begründung lautet (Apg 6, 2-3): „Es ist nicht recht, dass wir für die Mahlzeiten sorgen und darüber das Wort Gottes vernachlässigen. Darum, ihr lieben Brüder, seht euch um nach sieben Männern in eurer Mitte, die einen guten Ruf haben und voll heiligen Geistes und Weisheit sind, die wir bestellen wollen zu diesem Dienst.“ Diakonische Dienstaufträge sind „Ämter“, und Luther hat sie unbekümmert so nennen können, aber unter der Voraussetzung der grundlegenden Unterscheidung zwischen dem einen apostolischen Amt, das von Christus selbst eingesetzt ist, und den von den Aposteln und später von den Bischöfen eingesetzten Ämtern. Wer diesen Unterschied verwischt, zeigt damit, dass er nichts von dem apostolischen Amt der Kirche versteht.

3.8. Bei der institutionellen Ausgestaltung des Amtes ging Luther davon aus, dass das Verkündigungsamt durch Gottes Wort, darauf es gestiftet ist (WA 47, 193, 5), mitgesetzt ist. Es wird also nicht „gemacht“, sondern „vorgefunden“ (WA 27, 43, 31). Durch dieses Amt „redet Gott mit uns“ (WA 34 I, 395, 15 f; Übers.), und zwar in der Bindung an das *verbum externum*, durch das er das geistliche Regiment so ausübt, dass er in dem äußeren Wort durch seinen Geist im Herzen innerlich wirksam ist. Die leitende Frage bei der institutionellen Ausgestaltung des Amtes war daher: Wie kann die Verkündigung und Sakramentsverwaltung in der Gemeinde stiftungsgemäß wahrgenommen werden? Luther hat diese Frage im Rahmen der Lehre von den drei Ständen oder Hierarchien beantwortet. Auf sie kann hier nicht näher eingegangen werden. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass das Pfarramt die Hauptinstitution des Dienstes am Wort Gottes und an den Sakramenten geworden ist.

3.8.1. Der Dienst am Evangelium und den Sakramenten erfordert ein öffentliches Amt; denn das Evangelium ist keine Winkelangelegenheit, sondern es richtet sich an alle Völker (Mt 28, 19). Die Institutionalisierung des Verkündigungsdienstes stellt daher eine unbedingte Notwendigkeit dar. Analog zur Unterscheidung zwischen Reich Gottes und Reich der Welt, zwischen der geistlichen, innerlichen und der leiblichen, äußerlichen Christenheit (s. WA 6, 297, 1 f) muss dabei „zwischen Amt und Amtstum“³ unterschieden werden. Nicht die Scheidung, aber sehr wohl die Unterscheidung zwischen Amt und Amtstum gewährleistet, dass Christi Verkündigungsauftrag unverkürzt und unverfälscht über dem empirischen Amt stehenbleibt und dass er dort, wo er kirchlich vereinnahmt zu werden droht, immer wieder zur Geltung gebracht werden kann.

³ Th. Harnack, aaO. (s. Anm. 2), § 77.

III.

Die Probe darauf, ob man das biblisch-reformatorische Amtsverständnis nachvollziehen kann, erweist die Anwendung auf die Gegenwart. Ihr soll der Schlussteil des Vortrages gewidmet sein. Dabei muß ich mich auf wenige Aspekte beschränken.

Aus den Thesen und Erläuterungen ist deutlich geworden: Der Grund und Inhalt der Verkündigung, das Evangelium von Jesus Christus, ist dem Amt durch die Heilige Schrift vorgegeben. Ebenso steht der Verkündigungsauftrag durch den Missionsbefehl des auferstandenen und erhöhten Christus in unbedingter Geltung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Amtes der Kirche und aus ihr wiederum die Notwendigkeit der institutionellen Ausgestaltung des Amtes. Während Grund, Inhalt und Auftrag des Amtes vorgegeben sind und also auf göttlichem Recht beruhen, geschieht die Gestaltung des Amtes nach menschlichem Recht. Das Kriterium für die Gestaltung und Ordnung des Amtes ist, wie der gegebene Auftrag am sachgerechtesten erfüllt werden kann. Dieses Kriterium ist zu allen Zeiten dasselbe, der Gestaltungsspielraum und die Gestaltungsmöglichkeiten sind dagegen zu allen Zeiten verschieden. Die institutionelle Ausgestaltung des Amtes erfolgt daher immer unter Berücksichtigung des soziokulturellen Umfeldes. *In* ihm ist das Amt auszuüben, aber nicht *von* ihm bestimmt und keinesfalls in Abhängigkeit von ihm.

Das muss ausdrücklich betont werden, weil Grund, Inhalt und Auftrag des Amtes von den jeweils herrschenden Zeittendenzen zugedeckt und entkräftet zu werden drohen. Diese Gefahr hat zu allen Zeiten bestanden und besteht selbstverständlich auch heute. Das Amt, das Christus gehört und allein Gottes Wort zu Diensten stehen soll, kann unter der Hand zu einem „Amt“ umfunktioniert werden, das der verchristlichte homo religiosus in Gestalt des neuprotestantischen Pfarrers in Beschlag nimmt und das er als Plattform benutzt, um die zivilreligiösen Bedürfnisse seiner Zeit zu befriedigen. Unter christlichem Vokabular, Sitten und Gebräuchen bricht sich dann eine völlige Pervertierung der Kirche und des Amtes Bahn. Christus wird durch das Christliche in Nebel gehüllt. An die Stelle der Verkündigung des Gesetzes, das den alten Menschen tötet, und des Evangeliums, das den neuen Menschen heraufführt, tritt eine Ratgeberkirche mit einem ihr adäquaten „Amt“, das Gottes Gesetz antinomistisch unterläuft und infolgedessen auch die rettende Heilsmacht des Evangeliums faktisch entwertet.

Woran liegt es, dass in der heutigen evangelischen Kirche das Amt der Kirche entvollmächtigt worden ist? Theologisch liegt das in einer weitverbreiteten Fehlinterpretation begründet, nämlich in der Herleitung und Begründung des Amtes durch den Gedanken des Priestertums aller Gläubigen. Doch diese ist nicht nur ganz unreformatorisch, sie entbehrt auch jeder biblischen Grundlage.

Der Gedanke des Priestertums aller Gläubigen findet sich im Neuen Testament nur im 1. Petr, im Hebr und in der Offb. In keiner dieser Schriften steht die Vorstellung vom Priestertum aller Christen im Zusammenhang mit dem Verkündigungsamt. Das gilt auch und gerade für die Stelle, auf die sich Luther bezogen hat: 1. Petr 2, (5.) 9. Zu Missverständnissen hat das im Neuen Testament nur in 1. Petr 2, 9 vorkommende Verb *exaggéllō* = „verkünden“ Anlass gegeben. Die Worte „dass ihr verkünden sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat ...“ sind nicht auf die Verkündigung des Evangeliums bezogen. Für die Verkündigung des Wortes Gottes werden im 1. Petr – wie auch sonst im Neuen Testament – *euaggelizō* (1, 12. 25; 4, 6) und *kēryssō* (3, 19) gebraucht. *Exaggéllō* in 1. Petr 2, 9 ist aber keineswegs auf den Verkündigungsdienst bezogen, sondern vielmehr auf den hymnischen Lobpreis der Gemeinde als des königlichen und priesterlichen Volkes Gottes im Gottesdienst. Otfried Hofius, Professor des Neuen Testaments in Tübingen, hat mich darauf aufmerksam gemacht und nachgewiesen, dass der Gebrauch von *exaggéllō* in 1. Petr 2, 9 von vergleichbaren Aussagen des Septuaginta-Psalter veranlasst worden sein dürfte.⁴ Mit *exaggéllō* (hebr. *sāpar*) wird das hymnische Preisen der Heilstaten Gottes zum Ausdruck gebracht, und zwar in Gestalt des lobpreisenden Redens und *nicht* des Verkündigens im Sinne der Predigt. Dieses lobpreisende Reden ist nicht an Menschen, sondern – vor den Ohren der Gemeinde – an Gott gerichtet. In diesem Sinne wird *exaggéllō* in 1. Petr 2, 9 gebraucht. Im Neuen Testament gibt es daher keinen einzigen Beleg, der den unmittelbaren Zusammenhang des Verkündigungsamtes mit dem Gedanken des Priestertums aller Gläubigen bezeugen würde.

Das muss ausdrücklich unterstrichen werden, weil in der neutestamentlichen Exegese und in der Lutherforschung ein Begründungszusammenhang von Verkündigungsamt und allgemeinem Priestertum konstruiert worden ist. Gegen die Praxis der Landeskirchen der EKD ist der Einspruch zu erheben, dass sie sich auf ein Theologumenon stützt, für das es keine Grundlage in der Schrift und auch nicht in den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften gibt. Die Untergrabung des Verkündigungsamtes durch den Gedanken des allgemeinen Priestertums in den Kirchen der EKD ist schriftwidrig und unreformatorisch.

Im Unterschied dazu hat Luther das Verkündigungsamt und das Priestertum aller Gläubigen nicht in einem Begründungs- und Konkurrenzverhältnis gesehen. Beide setzen sich vielmehr gegenseitig voraus, und daraus ergeben sich ihre Beziehungen zueinander. Gott hat das Amt „eingesetzt“ (WA 6, 441, 24 f); und Gott ist es, der „das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft“ (1. Petr 2, 9) als endzeitliche Gemeinde durch das Wirken seines Geistes geschaffen hat. Mit dem Gedanken des Priestertums aller Gläubigen

⁴ Vgl. die Nachweise in W. Führer, aaO. (s. Anm. 1), 2016, 85-87.

hat Luther die schriftwidrige Zweiständelehre außer Kraft gesetzt und inhaltlich näher bestimmt, was Kirche ist, nämlich die königliche Schar derer, die im Glauben an Christus Zugang zu Gott und Frieden mit Gott haben, die ihm in der Zuversicht des Glaubens nahen, ihn für sein Heilshandeln loben und priesterlich vor ihm für andere eintreten.

Kirche und Amt gehören untrennbar zusammen, aber nicht dergestalt, dass die Kirche dem Amt oder das Amt der Kirche übergeordnet wäre. Vielmehr sind beide gleichursprünglich auf Christus bezogen. Ihre Einheit liegt in Christus und wird im Glauben an das beiden übergeordnete *verbum externum* der Heiligen Schrift erfahrbar. Die Entstehung der Kirche beruht auf dem Glauben der Jünger nach ihrer Wiederannahme durch den auferstandenen Christus, wären sie dessen Ruf doch ohne Glauben nicht gefolgt (s. Mt 28, 16), und der Einlösung der Verheißung des Heiligen Geistes (Lk 24, 49; Apg 2, 1-4). Aber auch der Apostolat und dessen Nachfolgeamt beruhen auf Christi unmittelbarer Stiftung und nicht auf der Einsetzung durch die Kirche, hat doch der auferstandene Christus selbst den Auftrag zur weltweiten Verkündigung und zur Taufe gegeben (Mt 28, 19 f). Aus der Gleichursprünglichkeit von Kirche und Amt folgt, „dass weder der Kirche eine Priorität vor dem Amt noch diesem eine solche vor der Kirche zukommt; vielmehr ist das Amt nie ohne Kirche, wie die Kirche nie ohne Amt gewesen. In der Gemeinde, heißt es 1. Kor. 12, 28, also nicht *vor* und nicht *nach* ihr, hat der Herr gesetzt aufs erste Apostel usw.“⁵ Sind aber die Kirche als das Priestertum aller Gläubigen und das Amt der Kirche gleichursprünglich, ist jeder Prioritätenstreit zwischen beiden von vornherein unsachgerecht. Beide stehen vielmehr in einer Ursprungsrelation zu Christus. Sie gehören in ihm zusammen. In ihm ist ihre Einheit vorgegeben; diese wird nicht durch gegenseitige Über- oder Unterordnung hergestellt. Weil aber Christus das Haupt der Kirche ist, bildet sich diese Einheit auch in der Kirche als seinem Leib ab. Diese Einheit wird verletzt, wenn die christologische Ursprungsrelation, in der beide stehen, durch ekklesiologische Funktionsrelationen zugedeckt wird, so dass die Frage nach der Priorität aufkommt. Diese Frage ist unlösbar, weil sie falsch ist. Das hat schon die hochdifferenzierte Amtsdiskussion zwischen 1840 und 1870 gezeigt.

Vor diesem Hintergrund stellt die Begründung des Amtes durch den Gedanken des Priestertums aller Gläubigen den Versuch dar, das Amt, das Christus gehört, in die eigene theologische und kirchliche Regie zu nehmen. Ist nicht auch die Frauenordination ein Ausdruck solcher Eigenmächtigkeit? Mir ist bewusst, dass ich mit dieser Frage in ein Wespennest steche. Sie lässt sich aber nicht umgehen. Ich muss mich freilich auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

⁵ Th. Harnack, aaO. (s. Anm.2), § 81.

Zunächst zum biblischen Befund: Jesus hat ein neues Verständnis der Frau begründet und Nachfolgerinnen gehabt, aber er hat in den Zwölferteil nur Männer berufen und hat diesen als der Scheidende das Sakrament seines Leibes und Blutes und als der Auferstandene die Verkündigung des Evangeliums anvertraut, obwohl doch Frauen zu den Osterzeugen gehörten. Es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass er Frauen das Verkündigungsamt habe anvertrauen wollen. Dagegen ist es ein Faktum, dass er es den von ihm ausersehenen Jüngern übertragen hat.

Für Paulus sind Frauen – im Unterschied zum antiken Judentum – am Gottesdienst aktiv beteiligt (s. 1. Kor 11, 5), aber die Lehrverkündigung in der Gemeindeversammlung ist ihnen ausdrücklich untersagt (1. Kor 14, 34 f.).⁶ Dafür werden drei Gründe angeführt:

1. Der übergemeindliche Konsens: „Wie in allen Gemeinden der Heiligen“ (1. Kor 14, 33 b). Aus diesem in der Kirche geltenden Konsens wäre die Gemeinde in Korinth herausgetreten. Was mit heidnischer Religiosität vereinbar gewesen wäre, war und ist es mit dem Christentum nicht.
2. Das Gesetz oder die Tora: „Wie auch das Gesetz sagt“ (1. Kor 14, 34). Wer zum Volk Gottes gehört, für den ist die Bestimmung des Verhältnisses von Mann und Frau gemäß 1. Mose 1-3 grundlegend. Die Erkenntnisse, die sich aus den Kapiteln über Schöpfung und Sünde ergeben, sind prinzipieller Art und nicht beliebig austauschbar.
3. Das Gebot des Herrn: „Es ist des Herrn Gebot“ (1. Kor 14, 37). Mit dieser Aussage ist „die höchste Stufe der Verbindlichkeit erreicht“⁷. Was der Apostel schreibt, ist nicht an die Zeit, sondern an den Herrn gebunden und gilt also über den zeitbedingten Anlass hinaus. Paulus folgert daraus (1. Kor 14, 38): „Wer aber das nicht anerkennt, der wird auch nicht anerkannt.“

Paulus hat in seinem apostolischen Werk mit Frauen zusammengearbeitet. Aber er war kein Befürworter der Übertragung des Verkündigungsamtes an Frauen. Wer ihm das unterstellt, projiziert lediglich seine eigenen verborgenen Wünsche aus der Gegenwart auf ihn zurück. Im Grundsätzlichen war Paulus mit Jesus völlig einig.

In sprachlicher und sachlicher Anlehnung an 1. Kor 14, 33b-35 ist 1. Tim 2, 11-12 formuliert.⁸ Für den Verfasser des Briefes ist das von Paulus

⁶ Namhafte Exegeten suchen den Anspruch dieser Verse dadurch zu relativieren, dass sie sie auf einen Einschub aus der Zeit der Pastoralbriefe zurückführen (vgl. z. B. F. Lang, Die Briefe an die Korinther, NTD 7, Göttingen 1986, 200 ff.; W. Schrage, Der erste Brief an die Korinther, EKK VII, 3, Zürich u. a. 1999, 479-501). Die äußere Textüberlieferung gibt dazu aber keinen Anlass. Selbst wenn jene exegetisch im Recht wären, was ich nicht glaube und heute selbst Feministinnen bestreiten, gälte in der Kirche schließlich doch die Endredaktion, also das, was 1. Kor 14 geschrieben steht.

⁷ R. Slenczka, Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, 1991, in: ders., Amt – Ehe – Frau, Gr. Oesingen 1994, 8-25, 18.

⁸ Vgl. dazu J. Roloff, Der erste Brief an Timotheus, EKK XV, Zürich u. a. 1988, 128 ff.

ausgesprochene Verbot der Lehrunterweisung und Lehrverkündigung von Frauen in der gottesdienstlichen Versammlung nicht mehr hinterfragbar, sondern absolut verbindlich. Die schwere Bedrohung der christlichen Gemeinden durch die auch und gerade von Frauen mitgetragenen Gnosis hat die exklusive Bindung an die apostolische Lehre und Verkündigung in einem Nachfolgeamt des Apostolats zur Überlebensfrage erhoben. Infolge der gnostischen Gefährdung rückte die Lehrunterweisung und Lehrverkündigung in das Zentrum des Gemeindegottesdienstes, der von dem in der Lehrsukzession mit den Aposteln stehenden Amtsträger geleitet wurde. Dadurch ist die christliche Identität in der nachapostolischen Zeit bewahrt worden.

Ebenso eindeutig wie der biblische Befund ist der geschichtliche. Ich muss es mir versagen, hier auf historische Details einzugehen. Festzuhalten ist aber, dass die Übertragung des gemeindeleitenden Lehr- und Verkündigungsamtes auf Frauen mit Bibel und Bekenntnis – des lutherischen, aber auch des reformierten Bekenntnisses – unvereinbar ist. Mit dem Beschluss der Frauenordination ist außerdem ein ökumenischer Konsens, der über die Kirchengrenzen hinweg länger als 1900 Jahre Bestand hatte, ohne zwingenden theologischen Grund aufgehoben worden.

Die Einführung der Frauenordination nach 1950 in den protestantischen Kirchen war eine fatale Fehlentscheidung. Sie beruht auf der Selbstsäkularisierung des modernen Protestantismus, der Leitbildern aus der Emanzipationsbewegung eine höhere Autorität eingeräumt hat als Bibel, Bekenntnis und der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Das ist natürlich nicht ausdrücklich so benannt worden, aber es ist faktisch so geschehen. Damit hat der Protestantismus einen Weg beschritten, an dessen Ende eine „unbiblische Nicht-Kirche“ (Peter Brunner) oder sogar das völlige Verschwinden der in der Reformation erneuerten Kirchen stehen wird.

Ich selbst habe die Übertragung des kirchlichen Amtes an Frauen im Sinne des „Not-Amtes“, von dem Luther geredet hat (z. B. WA 10 III, 171, 10-13), sowie des Notstandes im Zweiten Weltkrieg befürwortet. Das war im Blick auf Schaumburg-Lippe, wo erst Ende 1991 die Frauenordination beschlossen wurde, vertretbar, im Blick auf die gesamtkirchliche Lage aber ziemlich blauäugig. Denn in den anderen Landeskirchen waren längst alle Dämme gebrochen. Es ging nicht um die Behebung eines Notstandes, standen doch mehr Kandidaten auf den landeskirchlichen Listen, als Pfarrstellen vorhanden waren, sondern vielmehr um die Durchsetzung einer säkularen Ideologie. Diese herrscht nun in allen evangelischen Landeskirchen. Sie gibt sich den Anschein, als sei sie unumstritten. Aber um diesen Anschein zu wahren, müssen Gewissensbedenken totgeschwiegen und kirchenamtlich unterdrückt werden. Doch „Gottes Wort ist nicht gebunden“ (2. Tim 2, 9). Es ist „schärfer als jedes zweischneidige Schwert“ (Hebr 4, 12).

Es herrscht aber inzwischen noch etwas ganz anderes in Theologie und Kirche, nämlich eine spezifisch feministische Gnosis. Sie ist nach dem Beschluss

der Frauenordination mit Macht aufgekommen. Gegen ihren Willen und ihre Absicht bekräftigt die feministische Gnosis dadurch die theologische Richtigkeit und kirchliche Notwendigkeit der in den Pastoralbriefen gegen die Gnosis gefällten Entscheidung. Wenn Gnosis nur ein Wort wäre, könnte man heute vielleicht schweigen. Aber sie ist eine Bewegung, die Gottes Schöpfung, wie sie ist, hasst; die Gottes Wort zerredet und zersetzt. Sie gibt vor, aufzuklären und in die Freiheit zu führen. Aber genau das vermag sie nicht, weil sie diese selbst nicht besitzt: Wahrheit, Freiheit, Licht und Leben. Wer sich ihr nicht im Glauben an Christus entgegenstellt, wird von ihr betört, durchdrungen und überwältigt. Kirche und Gnosis werden niemals in friedlicher Koexistenz nebeneinander bestehen, heute so wenig wie im 1. und 2. Jahrhundert. Die Kirche Jesu Christi, die diesen Namen verdient, wird alles, was der Gnosis eine Tür geöffnet hat, wieder aus der Kirche verbannen und von ihr fernhalten müssen.

Dazu gehört als unabdingbare Voraussetzung die Wiedereinsetzung des reformatorischen Schriftprinzips. In deren Gefolge sodann die grundsätzliche theologische Negation der Übertragung des gemeindeleitenden Lehr- und Verkündigungsamtes an Frauen. Denn die Frauenordination ist – ich wiederhole es – schrift- und bekenntniswidrig. Sie berührt keine bloße Ordnungsfrage, sondern den Kern des kirchlichen Lebens, nämlich den Gemeindegottesdienst. Dieser ist von einem ordinierten Amtsträger zu leiten, der das Nachfolgeamt des Apostolats innehat. Dieses ist an das Mandat Christi gebunden. Es kann nicht gegen das Gebot des Herrn (1. Kor 14, 34 ff.) ausgeübt werden, ohne dass es beschädigt und gnostisch unterwandert wird.

Die Kirche ist durch und durch weiblich, ja mütterlich. Für die Frauenordination kann nur plädieren, wer den zutiefst weiblichen Charakter der Kirche erkennt. Abgesehen von dem von Gott eingesetzten gemeindeleitenden Lehr- und Verkündigungsamt, durch das der von dem Amtsträger repräsentierte erhöhte Herr durch Schriftauslegung zu seiner Gemeinde spricht und sich ihr mit seinem Leib und Blut unter Brot und Wein selbst gibt, stehen Frauen alle Ämter, Dienste und Funktionen in der Kirche offen. Sie können und sollten zu diesen Ämtern „ordiniert“ werden – unter der Voraussetzung, dass zwischen dem *einen* Amt, das Gott selbst eingesetzt hat, und den Ämtern, welche die Kirche einsetzt, sorgfältig unterschieden wird.

IV.

Blicke ich zurück, und zwar nicht nur auf diesen Vortrag, sondern auch auf die eigenen Veröffentlichungen zum Thema „Amt“⁹, lässt sich das Ergebnis in drei Thesen zusammenfassen:

⁹ In meinem Buch *Das Amt der Kirche* (2001) habe ich Luthers Amtsverständnis aus dem Zusammenhang seines Denkens unter Heranziehung aller Quellen und nicht nur der einschlägigen Äußerungen über das Amt interpretiert. Das Ergebnis ist eindeutig: Luthers Amtsver-

1. Das Amt der Kirche beruht auf dem Mandat Christi und ist das Nachfolgeamt des Apostolats. Es ist durch das Evangelium und die Sakramente mitgesetzt. Die Singularität des Amtes der Kirche entspricht der Einzigkeit des Evangeliums und diese wiederum der Einzigkeit Jesu Christi. Das Amt, näherhin das Verkündigungsamt, besteht aus göttlichem Recht, weil es nicht von der Kirche, sondern von dem auferstandenen Christus eingesetzt wurde. Es ist daher von den von der Kirche eingesetzten Ämtern und Diensten prinzipiell zu unterscheiden.

1.1. Luthers Amtsverständnis ist schriftgemäß, aber nicht biblizistisch. Es ist eindeutig, klar, in sich abgeschlossen und bedarf keiner Ergänzung.¹⁰ Die zusammenfassende, von Luther gebilligte, also authentische Interpretation des Amtsverständnisses der Wittenberger Reformation ist Artikel V der *Confessio Augustana*.

2. Der Grundfehler bei der Diskussion über Luthers Amtsverständnis ist die Herleitung des Amtes aus dem Gedanken des Priestertums aller Gläubigen.¹¹ Diese Herleitung und Begründung widerspricht dem biblischen Befund. Im Neuen Testament lässt sich dafür keine einzige Belegstelle namhaft machen.

2.1. Luther hat in der *Adelsschrift* 1520 mit diesem Theologumenon mit Recht die mittelalterliche Zweiständelehre bestritten. Aber er hat das Verkündigungsamt in dieser Schrift nicht aus dem Priestertum aller Gläubigen begründet. Vielmehr vertritt er beide Gedanken gleichzeitig (vgl. z. B. WA 6, 407, 13 ff).

3. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche als dem von Christus eingesetzten Nachfolgeamt des Apostolats ist schriftwidrig und bekenntniswidrig. Die Berufung auf Luther für die Frauenordination ist sachlich vollkommen ungerechtfertigt. Sie widerspricht dem Gesamtduktus seines Denkens; denn er hat die apostolischen Weisungen (1. Kor 14; 1. Tim 2 u. a.) nicht als angeblich zeitbedingt außer Kraft gesetzt, sondern sie vielmehr aufgenommen und für seine Zeit verbindlich gemacht. Unter Bezugnahme auf 1. Kor 14 hat er in der Vorlesung zu 1. Tim 2, 11 f 1528 unmissverständlich herausgestellt (WA 26,

ständnis ist evangelio-zentrisch und kann ohne seine Wiederentdeckung des Evangeliums nicht wirklich verstanden werden. Die Redundanz meiner Arbeit mag man kritisieren, das Ergebnis ist sachlich zutreffend.

¹⁰ Gegen den Duktus der – theologisch völlig misslungenen – Ausführungen von V. Stolle, Luther, das „Amt“ und die Frauen, LuThK 19 (1995), 2-22, bes. 20. Die Unterstellung, Luthers Ausführungen über das Amt seien unklar, ist ganz und gar unzutreffend. Die Unklarheit liegt nicht in den Quellen, sondern in der Sekundärliteratur über Luthers Amtsverständnis. Vgl. gegen V. Stolle auch A. Wenz, Der Streit um die Frauenordination im Luthertum als paradigmatischer Dogmenkonflikt, Lutherische Beiträge 12 (2007), 103-127, bes. 116.

¹¹ Diese Fehlinterpretation findet sich bei Neutestamentlern wie bei Lutherforschern (Nachweise in W. Führer, aaO. (s. Anm. 1), 2016, 86 f., Anm. 245 u. 246). In der ökumenischen Diskussion, in der kirchlichen Publizistik, aber auch auf Kanzeln wird „das Priestertum aller Gläubigen“ unreflektiert als Schlagwort benutzt. Das ist wörtlich zu verstehen; denn man argumentiert nicht, sondern schlägt auf Andersdenkende ein.

46, 32 f): „Deinde docere et non permittit ei ministerium verbi.“ Ins Deutsche übersetzt: „Demnach gestattet er (sc. der Apostel) ihr (sc. der Frau) nicht zu lehren und das Amt des Wortes.“ Darin spricht sich eindeutig Luthers eigene Meinung aus. Solche Aussagen für mehrdeutig auszugeben, ist keine Interpretation mehr, sondern vielmehr die Verballhornung Luthers.

3.1. Im Unterschied zur Reformationszeit ist es Theologie und Kirche in der Neuzeit und insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg nicht gelungen, die apostolischen Mahnungen und Weisungen plausibel und verbindlich für die Zeitgenossen zu interpretieren. Diesem Manko begegneten sie in der Frauenfrage mit der Erfindung der Frauenordination. Das war ein Kurzschluss: dem vorhandenen Dilemma wurde ein weiteres hinzugefügt.

3.2. Kirchliche Großinstitutionen wie der LWB, die EKD und die VELKD denken und verfahren in der Frage der Frauenordination heute so, wie die Kommunistische Partei in der sozialen Frage bis 1990 verfuhr: Sie beanspruchen das Meinungsmonopol, reklamieren die Zukunft ausschließlich für sich allein und grenzen Andersdenkende kurzerhand als Zurückgebliebene aus. Das ist ein Trick, aber keine Lösung. Auf diesen Trick, die autoritäre Inbeschlagnahme der Zukunft für die eigene Position, fallen merkwürdigerweise Professoren und Pfarrer genauso herein wie Publizisten und Fernsehmoderatoren.

3.3. Der Kirche ist zu keiner Zeit die Aufgabe gestellt, apostolische Mahnungen, Weisungen und Bestimmungen außer Kraft zu setzen. Das ist vielmehr das Betätigungsfeld der Pseudokirche. So muss der wahren Kirche heute zugemutet werden, dass sie den Beschluss der Frauenordination als gegen das Gebot des Herrn gerichtet zurücknimmt. Das Verkündigungsamt ist wie der von Christus eingesetzte Apostolat nicht geschichtlich, sondern eschatologisch begründet. Wie der auferstandene Herr nicht Apostelinnen, sondern ausschließlich Apostel eingesetzt hat, so kann das eschatologisch begründete Amt in der noch verbleibenden Geschichte nur gemäß dieser Einsetzung und nicht gegen das von dem Apostel übermittelte Gebot des Herrn (1. Kor 14, 37) wahrgenommen werden. Statt der Kurzschlusslösung der Frauenordination muss daher der Frau, die gleichberechtigt ist, in der Kirche das Betätigungsfeld geebnet werden, das ihren Gaben und Befähigungen entspricht. Es ist nicht die Aufgabe der Frau, einen Mann zu repräsentieren, auch und gerade nicht den Gottmenschen Jesus Christus. Diese Richtigstellung ist eine gewaltige Herausforderung. Sich ihr heute zu stellen, das heißt zukunftsfähig zu werden und die Kirche von morgen zu bauen.